

1. Passauer Dart Club e.V.

Jugendordnung

§ 1 Namen und Mitgliedschaft

1. Die Sportjugend des 1. Passauer Dart Club e.V. ist die Jugendorganisation im Verein. Mitglieder sind alle Kinder und Jugendliche des Vereins.
2. Sie führt sich als Vereinigung im Rahmen der Satzung des Vereins selbständig.

§ 2 Grundsätze, Aufgaben und Ziele

1. Die Jugendorganisation vertritt die Interessen junger Menschen bis zum Alter von 27 Jahren.
2. Sie will durch ihre Tätigkeit im Verein helfen, dem Recht der Kinder und Jugendlichen auf körperliche und geistige Bildung zu entsprechen.
3. Sie ist parteienunabhängig. Sie ist in jugendpolitischen Fragen im Rahmen der Satzung des Vereins mit allen Verbänden und Institutionen zur Zusammenarbeit bereit.
4. Sie unterbreitet mit ihren Möglichkeiten ein vielfältiges Angebot an sportlicher Jugendarbeit, vor allem in zeit- und jugendgemäßen Formen. Dabei verfolgt sie das Ziel, den Sport als eine lebensbegleitende Freizeitbeschäftigung begreifen zu lassen. Sie berücksichtigt in ihrer Arbeit insbesondere ihre Aufgaben als Jugendorganisation im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.
5. Sie fördert das Ehrenamt.

§ 3 Organe der Vereinsjugend

1. die Jugendvollversammlung
2. der Vorstand

§ 4 Stellung und Aufgaben

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Jugendvollversammlung setzt sich aus den Kindern und Jugendlichen bis zum Alter von 27 Jahren der einzelnen Abteilungen des Vereins zusammen.
3. Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Beschlussfassung von Grundsatzfragen und Anträgen
 - b) Bericht über den Entwicklungsstand in der Jugendarbeit
 - c) Beratung von Grundsatzfragen
 - d) Beschlussfassung über Änderungen zur Jugendordnung
4. Die Jugendvollversammlung tritt einmal jährlich zusammen.
5. Die Jugendvollversammlung ist mit den anwesenden Jugendlichen beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 5 Der Vorstand

1. Der Vorstand der Jugendorganisation setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden (Jugendleiter)
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und/oder
 - dem Vorstandsmitglied Finanzen
2. Der Vorstand wird durch die Jugendvollversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied einzusetzen.
4. Der Vorstand arbeitet auf der Grundlage der Satzung des Vereins, der Jugendordnung und der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.

§ 6 Vertretung

1. Die Sportjugend des Sportvereins wird durch seinen Vorsitzenden (Jugendleiter) oder im Verhinderungsfall durch den stellvertretenden Vorsitzenden oder einen Beauftragten in allen Fragen vertreten.
2. Gemäß § 10 der Satzung des Vereins gehört der Vorsitzende der Sportjugend des Vereins (Jugendleiter) dem Vereinsausschuss an.

§ 7 Gültigkeit

1. Die Jugendordnung ist für alle Mitglieder verbindlich und tritt mit Wirkung vom 18.03.2018 in Kraft.

Beschlossen auf der Jugendvollversammlung des Vereins am 18.03.2018.